

Arbeitspapier zur Tagung:

Globalisierung als Aufgabe

Handlungsmöglichkeiten und Gestaltungsoptionen der Politik

Expertenkolloquium der Evangelische Akademie Loccum

vom 10. bis 12. Dezember 1999

Gert Sommer

Menschenrechte und Friedenskultur

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, verabschiedet von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 12.12.1948, ist ein bedeutsames Dokument der Menschheitsgeschichte: Darin hat sich eine große Anzahl der damals in den Vereinten Nationen vertretenen Länder auf einen erstaunlich umfassenden Katalog von unveräußerlichen Menschenrechten geeinigt.

1. Was sind Menschenrechte?

Zu den Menschenrechten gehört nicht nur das grundlegende Recht auf Leben, sondern auch weitere bürgerliche und politische Rechte (im folgenden meist abgekürzt als „bürgerliche Rechte“) wie z.B. Verbot von grausamer Behandlung und Folter, Asylrecht, Meinungs- und Informationsfreiheit, Versammlungsfreiheit.

Zu den Menschenrechten gehören zudem die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte (im folgenden meist „wirtschaftliche Rechte“) wie z.B. Recht auf Arbeit, Schutz gegen Arbeitslosigkeit, Recht auf soziale Sicherheit, Anspruch auf ausreichende Lebenshaltung (u.a. Nahrung, Wohnung), Recht auf Bildung.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte –Kurze Zusammenfassung

Bürgerliche und politische Rechte

- (1) Menschen sind frei und gleich geboren;
- (2) universeller Anspruch auf Menschenrechte, Verbot der Diskriminierung nach Rasse, Geschlecht, Religion, politischer Überzeugung usw.;
- (3) Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit;
- (4) Verbot von Sklaverei; (5) Verbot von Folter und grausamer Behandlung;
- (6) Anerkennung des einzelnen als Rechtsperson;
- (7) Gleichheit vor dem Gesetz;
- (8) Anspruch auf Rechtsschutz;
- (9) Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung;
- (10) Anspruch auf unparteiisches Gerichtsverfahren;
- (11) Unschuldsvermutung bis zu rechtskräftiger Verurteilung, Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen;
- (12) Schutz der Freiheitssphäre (Privatleben, Post...) des einzelnen;
- (13) Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit;

- (14) Asylrecht;
- (15) Recht auf Staatsangehörigkeit;
- (16) Freiheit der Eheschließung, Schutz der Familie;
- (17) Recht auf individuelles oder gemeinschaftliches Eigentum;
- (18) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
- (19) Meinungs- und Informationsfreiheit;
- (20) Versammlungs- und Vereinsfreiheit;
- (21) Allgemeines gleiches Wahlrecht.

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

- (22) Recht auf soziale Sicherheit, Anspruch auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- (23) Recht auf Arbeit, freie Berufswahl, befriedigende Arbeitsbedingungen; Schutz gegen Arbeitslosigkeit; Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, angemessene Entlohnung, Berufsvereinigungen;
- (24) Anspruch auf Erholung, Freizeit und Urlaub;
- (25) Anspruch auf ausreichende Lebenshaltung, Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Wohnung, ärztliche Betreuung und soziale Fürsorge;
- (26) Recht auf Bildung, Elternrecht; Entfaltung der Persönlichkeit, Achtung der Menschenrechte und Freundschaft zwischen allen Nationen als Bildungsziele;
- (27) Recht auf Teilnahme am Kulturleben;
- (28) Recht auf eine soziale und internationale Ordnung, die die Rechte verwirklicht;
- (29) Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, Beschränkungen mit Rücksicht auf Rechte anderer;
- (30) Absoluter Schutz der in diesen Menschenrechten angeführten Rechte.

Die Vereinten Nationen haben 1989 zusätzlich eine Konvention über die Rechte des Kindes verabschiedet. Darin werden - als Ergänzung und Präzisierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte - anspruchsvolle Ziele für Lebensbedingungen von Minderjährigen gesetzt, u.a. Recht auf Leben, auf gesunde körperliche und geistige Entwicklung, auf Bildung, ausreichende Ernährung, menschenwürdige Wohnverhältnisse und medizinische Versorgung, sowie Recht auf Schutz vor Diskriminierung, Mißhandlung, Vernachlässigung und Ausbeutung (Grant, 1991). In der Konvention wird auch die große Bedeutung der Massenmedien angesprochen. Danach soll sichergestellt werden, daß das Kind insbesondere Zugang zu solchen Informationen und Materialien hat, die die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Ergänzend sollen geeignete Richtlinien erarbeitet werden zum Schutz des Kindes vor Informationen und Materialien, die sein Wohlergehen beeinträchtigen.

Mit der Konvention des Kindes werden international zum ersten Mal - für die Ratifizierungsstaaten verbindlich - politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechtsansprüche für Kinder ausformuliert. Dies ist von großer Bedeutung, weil Kinder besonders schutzbedürftig sind, ihre eigenen Interessen bisher im politischen und gesellschaftlichen Alltag aber kaum durchsetzen konnten.

Die Menschenrechte müssen - da sie eine soziale Konstruktion und somit zeitabhängig sind - gemäß dem Bewußtsein und den Bedürfnissen der Menschheit weiterentwickelt werden. Dementsprechend wird seit einigen Jahren in den Vereinten Nationen über eine sogenannte dritte Generation der Menschenrechte diskutiert. Darin geht es insbesondere um das Recht auf Frieden, das Recht auf Entwicklung und das Recht auf eine gesunde Umwelt. Zum Recht auf Entwicklung etwa hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen 1986 eine Resolution angenommen, die folgende zentralen Aussagen enthält (vgl. Tetzlaff, 1993):

- (1) Das Recht auf Entwicklung ist ein unveräußerliches Menschenrecht, kraft dessen alle Menschen und Völker Anspruch darauf haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen

Entwicklung teilzuhaben, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können.

(2) Der Mensch ist zentrales Subjekt der Entwicklung und sollte aktiver Träger und Nutznießer des Rechts auf Entwicklung sein. (3) Die Staaten haben die Pflicht, einzeln und gemeinschaftlich Maßnahmen zu internationalen Entwicklungspolitiken zu ergreifen, die darauf gerichtet sind, die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erleichtern.

Die verschiedenen Menschenrechtsarten haben hinsichtlich ihrer politischen Forderungen unterschiedliche Richtungen: Die bürgerlichen und politischen Rechte sind in erster Linie Schutzrechte des Individuums gegenüber der Staatsmacht sowie Teilhaberechte der Bürger an der politischen Willensbildung; die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte sind primär Forderungen an den Staat zur Sicherung einer menschenwürdigen materiellen Existenz sowie Rechte auf Bildung und Kultur; die Menschenrechte der dritten Generation schließlich sind Forderungen einzelner Staaten an andere Staaten bzw. die Staatengemeinschaft.

Die zunächst unverbindliche Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bekam eine größere völkerrechtliche Verbindlichkeit durch die zwei Menschenrechtspakte des Jahres 1966, die inhaltlich weitgehend mit der Allgemeinen Erklärung übereinstimmen (Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte).

Eine inhaltlich bedeutsame Veränderung der Pakte gegenüber der Allgemeinen Erklärung soll hier erwähnt werden: Neu wird in den beiden Pakten explizit ein Selbstbestimmungsrecht aller Völker aufgeführt und deren freie Verfügung über ihre natürlichen Reichtümer und Mittel.

Insbesondere im Zusammenhang mit diesen Zwillingspakten von 1966, die bisher von etwa 110 Staaten unterschrieben und ratifiziert wurden, hat sich das Verständnis des Völkerrechts entscheidend verändert: Wenn ein Staat Menschenrechte verletzt oder in seinen Grenzen die Verletzung von Menschenrechten zuläßt, dann können andere Staaten es als legitim ansehen, sich in dessen innere Angelegenheiten einzumischen. Menschenrechte und ihre Verletzungen werden also nicht mehr ausschließlich als innerstaatliche Angelegenheiten angesehen. Somit sind die Ziele der Vereinten Nationen, die schon bei ihrer Gründung 1945 auf die Bedeutung der Menschenrechte verwiesen, nicht nur – im Gegensatz zum Völkerbund – die Wahrung des internationalen Friedens, sondern auch die Verwirklichung friedlicher innerstaatlicher Lebensbedingungen.

2. Politische und ideologische Bedeutung von Menschenrechten

Die von den Vereinten Nationen verabschiedeten Menschenrechte sind inhaltlich so umfangreich, daß ihre Verwirklichung wohl nie erreicht werden wird, sondern immer nur angestrebt werden kann. Entsprechend formuliert die Präambel der Allgemeinen Erklärung die Menschenrechte als „... das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“. Alle Staaten verletzen Menschenrechte. Dies gilt auch für westliche Staaten, z.B. Deutschland, Frankreich und die USA, die in ihrem Selbstverständnis – von den Regierenden bis zur Bevölkerung – meist von der Realisierung der Menschenrechte in ihren Ländern ausgehen. Menschenrechtsverletzungen westlicher Staaten betreffen insbesondere die folgenden Rechte: Verbot der Diskriminierung (z.B. gegenüber Menschen anderer Hautfarbe, aber auch gegenüber Frauen), Asylrecht, Schutz vor Arbeitslosigkeit (z.B. gibt es derzeit allein in Deutschland, einem der reichsten Länder der Erde, ca. 6 Millionen Arbeitslose), Recht auf soziale Sicherheit (in den USA z.B. leiden ca. 20 Millionen Menschen unter Hunger); Selbstbestimmungsrecht aller Völker, deren freie Verfügung über ihre natürlichen Reichtümer (verletzt wurde dieses Recht durch direkte militärische Interventionen und „verdeckte“ Operationen im Sinne der „Kriegsführung niedriger Intensität“, z.B. durch die USA u.a. in Chile, Grenada und Nicaragua) (vgl. Hippler, 1987, Kempf, 1991). Hinzu kommt eine Vielzahl indirekter Verletzungen von Menschenrechten durch westliche Staaten: z.B. durch die politische und organisatorische Unterstützung von Regierungen und Gruppierungen, die bürgerliche und/oder wirtschaftliche Menschenrechte systematisch verletzen; durch Export von Rüstungsgütern oder anderen relevanten Materialien, die in Kriegen oder zur Unterdrückung der

innerstaatlichen Opposition eingesetzt werden; durch die immensen Militärausgaben mit ihren weltweit negativen Folgen für die Verwirklichung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte; durch strukturelle Verletzungen von (wirtschaftlichen) Menschenrechten aufgrund des derzeitigen Weltwirtschaftssystem: Die Auflagen des stark von den Interessen der führenden Industrienationen beeinflussten Internationalen Währungsfonds z.B. führen in aller Regel zu einer erheblichen Verschlechterung der sozialen Lage der Bevölkerung in den Ländern der sog. Dritten Welt; durch Bedrohung der menschlichen Lebensgrundlagen aufgrund der Gefährdung des ökologischen Systems der Erde, u.a. aufgrund des Lebensstils in westlichen Staaten: So verbrauchen z.B. die Industriestaaten — etwa 25% der Weltbevölkerung — über 80% der Energie. Da - aufgrund des hohen Standards der Menschenrechte insgesamt -alle Staaten der Erde permanent Menschenrechte verletzen bzw. nicht erfüllen, ist somit die Kritik einzelner Staaten an anderen Staaten bezüglich Menschenrechtsverletzungen ist somit immer auch ein bewußter politischer Akt, häufig auch ein politisches Kampfmittel. Das Thema Menschenrechte erhält dadurch eine starke ideologische Färbung, es wird politisch instrumentalisiert. Für eine Kultur des Friedens ist daher eine zentrale Frage: Wer (welche Politiker und Regierungen) kritisiert wen bezüglich welcher Menschenrechtsverletzungen und welche expliziten und impliziten Ziele verfolgt er hiermit? Und dazu ergänzend: Wer kritisiert wen nicht bei Menschenrechtsverletzungen und warum unterläßt er dies?

Die ideologische Funktion des Umgangs mit Menschenrechten war besonders ausgeprägt im Ost-West-Konflikt, bei dem ein wesentlicher Inhalt der Feindbildproduktion darin bestand, daß der Westen dem Osten immer wieder und pauschal Menschenrechtsverletzungen bzw. Verletzung der bürgerlich-politischen Menschenrechte vorwarf (vgl. Sommer, 1992); der Osten seinerseits hielt entsprechend dem Westen Verletzungen der wirtschaftlichen Menschenrechte vor, beide Seiten haben somit auf ihre jeweilige Art die Menschenrechte „halbiert“ und damit entwürdigt. Ein Beispiel des Westens möge dies illustrieren. Die Drangsalierung von Bürgerrechtlern durch die sowjetische Staatsmacht wurden als Menschenrechtsverletzungen im Westen breit und intensiv thematisiert. Nicht annähernd so intensiv werden andere Menschenrechtsverletzungen behandelt, z.B. der tägliche Hungerstod tausender Kinder in Afrika, oder die systematische Ermordung von Straßenkindern in Brasilien, oder Folterungen bei Polizeiverhören und die Unterdrückung der kurdischen Kultur in der Türkei, oder die hohe Arbeitslosigkeit in den führenden westlichen Industriestaaten.

Menschenrechtsverletzungen werden bevorzugt anderen Staaten vorgehalten, insbesondere solchen, die einem anderen politischen, wirtschaftlichen, militärischen oder religiösen System angehören. Die Kritik an bestimmten Staaten und die damit begründeten Konsequenzen scheinen somit häufig eher von politischer Opportunität als von berechtigter Sorge um das Wohl der Bevölkerung geleitet. Durch das Betonen genehmer und das Leugnen oder Herabsetzen nicht genehmer Menschenrechte wird impliziert und suggeriert, der eigene Staat bzw. die eigene Staatenorganisation sei der wahre Hüter „der“ Menschenrechte, es wird damit zur persönlichen und staatlichen Selbstwerterhöhung und zur Stabilisierung des eigenen gesellschaftlichen Systems beigetragen.

3. Menschenrechte und eine Kultur für Frieden

Menschenrechten kommt unter verschiedenen Aspekten eine große Relevanz für eine Kultur des Friedens zu.

(1) Die Menschenrechte können als inhaltliche Ausgestaltung eines positiven Friedensbegriffs dienen.

Ein positives Friedenskonzept inhaltlich zu entfalten ist von großer Bedeutung, da der negative Friedensbegriff Frieden lediglich als Abwesenheit von Krieg definiert. So notwendig es auch ist, Kriege zu vermeiden, so ist ihre Abwesenheit allein sicherlich keine hinreichende Bedingung für ein

friedliches Leben. Die Menschenrechte dagegen bieten eine hervorragende Basis, Frieden positiv zu konzipieren, da sie zentrale politische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Inhalte benennen. Zudem genießen sie - zumindest auf dem Papier, in Verträgen und in politischen Verlautbarungen - mehrheitlichen Konsens der in den Vereinten Nationen vertretenen Länder. Zur Diskussion von den Universitäten vgl. Kühnhardt, 1991. Eine wichtige Aufgabe der Vereinten Nationen besteht darin, die Menschenrechte entsprechend den Erkenntnissen und dem Bewußtsein der Menschheit weiter zu entwickeln und die bisher bereits benannten Menschenrechte in ihrer Dialektik und in ihrem wechselseitigen Bedingungsgefüge zu erkennen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Wirksamkeit der Menschenrechte besteht darin, daß die Menschen sie kennen und daß die Bevölkerung in jedem Land ihre möglichst weitgehende Realisierung anstrebt. Es sollte erwartet werden, daß die Bevölkerung umfassend über die Menschenrechte informiert ist. Denn Artikel 26 (2) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fordert: „Die Bildung muß auf die ... Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein ...“. Eine starke Achtung von Menschenrechten kann nur bedeuten, daß sie überhaupt bekannt sind und daß sie zudem positiv bewertet werden.

In mehreren empirischen Studien in Deutschland mußten wir feststellen, daß auch hoch gebildete Personen meist nur sehr wenig über Menschenrechte informiert sind (zusammenfassend Sommer & Zinn, 1993). Die von uns befragten Personen konnten nur etwa drei Menschenrechte benennen; zudem repräsentierten die genannten Menschenrechte nur einen sehr kleinen Ausschnitt aus der Menschenrechtsdeklaration: Es wurden vor allem bürgerliche Freiheiten, nämlich Meinungsfreiheit sowie Religionsfreiheit genannt; wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte waren weitgehend unbekannt. Dieses mangelnde und zugleich ideologisch verzerrte Wissen der Bevölkerung – es sind hauptsächlich die Menschenrechte bekannt, die dem eigenen politischen System „genehm“ sind – entsprach der Darstellung von Menschenrechten in führenden deutschen Tages- und Wochenzeitungen: In unseren verschiedenen Untersuchungen an deutschen Printmedien war das übereinstimmende Ergebnis, daß Menschenrechte meist auf wenige bürgerliche Freiheiten und politische Rechte verkürzt werden, daß häufig pauschal – wie in Politikerreden – von „den Menschenrechten“ geschrieben wird (gemeint sind dann wenige bürgerliche und politische Rechte) und daß hauptsächlich nicht-westliche Staaten wegen Menschenrechtsverletzungen kritisiert werden. Es ist somit eine wesentliche Aufgabe einer Friedenskultur, die Menschen über ihre unveräußerlichen Rechte zu informieren.

(2) Die Verwirklichung der Menschenrechte sollte als zentrales Ziel jeglicher Politik angesehen werden.

Da die Vereinten Nationen als Gesamtorganisation den Menschenrechten eine große Bedeutung beimessen, haben sie eine Reihe von Sonderorganisationen eingesetzt, die sich mit der Verwirklichung einzelner Menschenrechte befassen: Internationale Arbeitsorganisation (ILO), Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO), Organisation für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und Weltgesundheitsorganisation (WHO). Als wichtiger Gegenstand einer Friedenskultur muß die Analyse der Verwirklichung von Menschenrechten und der Menschenrechtsverletzungen in einzelnen Ländern und Staatengruppen angesehen werden. Zusätzlich sind die politischen, kulturellen, gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen zu analysieren, die eine Realisierung von Menschenrechten fördern oder behindern. Ergänzend dazu sind die Bedingungen zu analysieren, die Menschenrechtsverletzungen verhindern oder wahrscheinlich machen.

Die niederländische Menschenrechtsorganisation PLOOM (Jongman & Schmid, 1994) hat vorgeschlagen, mit einem von ihr entwickelten detaillierten Fragebogen für jedes Land der Erde den Stand bei folgenden 12 Menschenrechten kontinuierlich zu beobachten: Recht auf Leben, Schutz vor Folter, willkürlicher Verhaftung und Diskriminierung, Rechte auf ein faires Gerichts-

verfahren, Versammlungsfreiheit, Meinungsfreiheit, politische Teilhabe, sowie Nahrung, Gesundheitsversorgung, Arbeit und Bildung. Bei einer solchen Beobachtung von Menschenrechten und ihren Verletzungen ist das Engagement sowohl von unabhängigen und kompetenten Wissenschaftlern als auch von Nichtregierungsorganisationen dringend erforderlich, da Regierungen aus politischer Opportunität häufig zu einer verzerrten Wahrnehmung und Darstellung neigen. Es wäre ein großer Schritt hin zu einer Friedenskultur, wenn Menschenrechte ent-ideologisiert würden und wenn für jedes Land regelmäßig ein objektiver Bericht über die Realisierung bzw. Verletzung von Menschenrechten erstellt würde. Diese Berichte sollten dann Gegenstand sowohl von innerstaatlichen als auch internationalen Diskussionen sein. Bei den entsprechend diagnostizierten Defiziten wären Agenda für ihre Behebung zu erarbeiten.

Aufgrund vieler Untersuchungen der Friedenswissenschaften können zudem einige Bildungsziele benannt werden, die auf der Ebene einzelner Menschen ein friedliches Zusammenleben und eine Realisierung von menschenrechten wahrscheinlicher machen. Dazu gehören insbesondere: Empathie, d.h. das Sich-Hineinversetzen in den Mitmenschen; gewaltfreie Austragung von Konflikten; Übernahme von Verantwortung; Zivilcourage; Abbau von Vorurteilen und Feindbildern.

(3) Die politische Instrumentalisierung von Menschenrechten sollte beendet werden.

Verletzungen bestimmter Menschenrechte durch einzelne Länder werden von anderen Staaten immer häufiger zum Anlaß genommen nicht nur für Kritik an den Verletzerstaaten, sondern auch für Zwangsmaßnahmen bis hin zum Krieg (auch beim zweiten Golfkrieg spielte das Thema Menschenrechtsverletzungen in der politischen Argumentation eine große Rolle. Menschenrechtsverletzungen werden somit auch zur Rechtfertigung für militärische Interventionen genutzt, nicht selten auch mißbraucht. Auch die Kritik an Staaten, die bestimmte Menschenrechte verletzen, ist häufig primär von politischer Opportunität geleitet und weniger von berechtigter Sorge um das Wohl von Menschen. Somit sind Analysen der politischen Instrumentalisierung von Menschenrechten (vgl. Ostermann & Nicklas, 1979) ein wichtiges Thema der Friedenskultur.

Literatur

Beck-Texte (1992). Menschenrechte. München: Beck.

Grant, James, P. (Hrsg.). Zur Situation der Kinder in der Welt 1991. Köln: Deutsches Komitee für UNICEF.

Hippler, Jochen (1987). Low-Intensity Warfare - Konzeption und Probleme einer US-Strategie für die Dritte Welt. Essen: Arbeitspapier des Instituts für Internationale Politik.

Jongmann, Albert, J. & Schmidt, Alex. P. (1994). Monitoring human rights. Utrecht: PLOOM: Netherlands Instituts for Human Rights.

Kempf, Wilhelm (1991). Verdeckte Gewalt - Psychosoziale Folgen der Kriegsführung niedriger Intensität in Zentralamerika. Hamburg: Argument-Verlag.

Kühnhardt, Ludger (1991). Die Universität der Menschenrechte. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Sommer, Gert & Zinn, Jörg (1993). Halbierte Menschenrechte - Wissen, Einstellungen und Darstellungen des Themas „Menschenrechte“ in Deutschland. Wissenschaft und Frieden 3/93, 32-54.

Sommer, Gert, Becker, Johannes, Rehbein, Klaus & Zimmermann, Rüdiger (Hrsg.) (1992, 3. Auflage). Feindbilder im Dienste der Aufrüstung. Marburg: Arbeitskreis Marburger Wissenschaftler für Friedens- und Abrüstungsforschung.

Tetzlaff, Rainer (Hrsg.) (1993). Menschenrechte und Entwicklung. Bonn: Stiftung Entwicklung und Frieden.

Dr. Gert Sommer ist Professor für Klinische Psychologie und Gemeindepsychologie an der Philipps-Universität Marburg, Gründungsmitglied und langjähriger Vorsitzender der Friedensinitiative Psychologie * Psychosoziale Berufe

© beim Autor